



Gemeinsames Positionspapier der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen (Liga) und der Landesarbeitsgemeinschaft der Inklusionsfirmen Sachsen e.V. (LAG IF):

Zuverdienstfirmen in Sachsen – ein nicht ausgeschöpftes Potential

Die Liga und die LAG IF setzen sich für eine Verbesserung der Förderbedingungen des Zuverdienstes in Sachsen ein. Unter den derzeitigen Bedingungen ist aus Sicht der Liga und der LAG IF der Bestand an Zuverdienstangeboten gefährdet und ein notwendiger Ausbau nicht zu erwarten.

Wo liegt das Problem?

Zuverdienstangebote in Sachsen finanzieren sich zum einen über Erlöse und zum anderen werden sie über die Richtlinie Psychiatrie und Sucht des Sozialministeriums als „Angebote zur Beschäftigung und Teilhabe von psychisch kranken oder suchtkranken Menschen am Arbeitsleben insbesondere in Zuverdienstprojekten“ gefördert.

In der Richtlinie ist von „Zuverdienstprojekten“ die Rede. Dies entspricht aber weder dem Bedarf der Zielgruppe nach kontinuierlichen und verlässlichen Rahmenbedingungen noch der vorgefundenen Realität.

Die Träger führen keine Projekte durch, sondern bieten wohnortnahe, niedrighschwellige, unternehmerisch orientierte Beschäftigungen an, die den Menschen dauerhaft zur Verfügung stehen, nicht aber – wie es kennzeichnend für Projekte ist – zeitlich befristet sind.

Daher bedarf es neben einer Förderkonzeption einer tragenden, marktfähigen Geschäftsidee. Solange dieses Zusammenspiel funktioniert sind Veränderungen kontraproduktiv.

Bei der Abwicklung der Förderung wird von den Trägern aber - basierend auf dem Verständnis als Projekt – verlangt, für eine neue Förderphase, eine neue oder zumindest veränderte Konzeption vorzulegen. Das ist aus Sicht der Liga und der LAG IF aus zuvor erläuterten Gründen widersinnig. Für Zuverdienstangebote sollte daher nicht die Projektförderung, sondern ein dauerhafter Zuschuss ähnlich dem Minderleistungsausgleich für Inklusionsbetriebe in Betracht gezogen werden.

Warum sollte der Freistaat Sachsen Zuverdienstangebote bedarfsgerecht fördern?

- Der Zuverdienst hat sich als bedarfsgerechtes Angebot für die Teilhabe am Arbeitsleben erwiesen.
- Umsetzung der Empfehlung aus dem Zweiten Sächsischen Landespsychiatrieplan, in dem es auf Seite 22 heißt: „Ein bedarfsgerechtes Angebot von Integrationsprojekten und Zuverdienstfirmen ist anzustreben. Entsprechend den Möglichkeiten ist die erforderliche finanzielle Unterstützung bestehender sowie wirtschaftlich tragbarer neuer Projekte einzuplanen und sicherzustellen.“
- Unter den Langzeitarbeitslosen im SGB II-Bezug stellen langzeitarbeitslose Menschen mit Beeinträchtigungen durch psychische Erkrankungen oder Suchterkrankungen eine große Gruppe dar und es fehlen passende, bedarfsgerechte Angebote in den Regelinstrumenten.
- Es ist zu vermeiden, dass das Wunsch- und Wahlrecht der Zielgruppe auf eine Beschäftigung in einer WfbM reduziert wird. Die WfbM ist konzeptionell nicht das richtige Angebot, da ein achtstündiger Arbeitstag dem Bedarf der Zielgruppe nach individueller Arbeitszeitgestaltung zu wider läuft.
- Zuverdienstangebote führen zu Kostenersparnissen in der Eingliederungshilfe, da sie eine kostengünstigere Alternative gegenüber den Beschäftigungsmaßnahmen der Eingliederungshilfe (WfbM und tagesstrukturierenden Leistungen) darstellen.

Wie sollen Zuverdienstangebote im Freistaat Sachsen gefördert werden?

Die Liga und die LAG IF appellieren an die Staatsregierung:

- 1. sich nicht nur für die Sicherung des Status Quo, sondern für den bedarfsgerechten und flächendeckenden Ausbau und die bedarfsgerechte Förderung von Zuverdienstangeboten in Sachsen einzusetzen.**
- 2. ein gemeinsames Verständnis zu entwickeln, dass es sich bei Zuverdienstangeboten um auf eine spezielle Zielgruppe zugeschnittene Teilhabeangebote handelt und nicht um zeitliche befristete Projekte mit einem Anfang und einem Ende.**
- 3. Zuverdienst als Pflichtaufgabe im Rahmen der Leistungen des regionalen psychiatrischen Hilfesystems zu verstehen und zu verorten.**

Darüber hinaus wird angeregt, zu diskutieren, ob die Angebote auch für nicht psychisch kranke langzeitarbeitslose Menschen geöffnet werden können, deren Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt den Jobcentern mit den zur Verfügung stehenden Instrumenten nicht gelingt.

Hintergrundinformation: Sozial- und gesellschaftspolitische Einordnung von Zuverdienstangeboten

Bei der sozialpolitischen Bewältigung von Arbeitslosigkeit stellen Menschen mit Beeinträchtigung durch psychische Erkrankungen oder Suchterkrankungen für die dafür zuständigen gesellschaftlichen Institutionen eine wichtige und nicht zu vernachlässigende Personengruppe dar. Sie bedürfen daher einer besonderen Berücksichtigung (nicht nur) im Hinblick auf die Ermöglichung von Teilhabe an Arbeit:

Chronisch psychisch kranke Menschen oder Menschen mit Suchterkrankungen sind den Anforderungen und Belastungen des ersten Arbeitsmarktes aufgrund ihrer Beeinträchtigung ohne Förderung ihrer Beschäftigungsfähigkeit in den wenigsten Fällen gewachsen. Nur ein geringer Teil dieser Menschen steht daher in einem Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Dabei ist Arbeit ein geeignetes Mittel, um den Zustand ganz allgemein zu stabilisieren und die Lebensqualität zu verbessern. Arbeit hat neben der Existenzsicherung enorme Bedeutung für die physische und psychische Gesundheit eines jeden Einzelnen. (Arbeit stellt soziale Kontakte und Beziehungen her, ermöglicht die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, fordert zu Aktivität heraus, bietet eine Tagesstruktur, stärkt das Selbstwertgefühl etc.).

Arbeit muss aber für die benannte Zielgruppe besonderen Anforderungen genügen, die der erste Arbeitsmarkt in der Regel nicht bietet. Dazu gehören Kriterien wie:

- Flexibilität in den Beschäftigungszeiten
(Vereinbarungen von Tages- oder auch Wochenarbeitszeiten in Form verbindlicher oder auch weniger bestimmter Absprachen)
- Abgestufte Anforderungen an Arbeitsgeschwindigkeit und Arbeitsproduktivität
(Druckentlastung durch Stücklohnprinzip, viele Pausen)
- Rücksichtnahme auf Leistungsschwankungen und Krankheitsausfälle
(Beschäftigungsplatzgarantie bei wiederholten und auch sehr langen Krankheitszeiten, flexible Anpassung der Tages- und Wochenarbeitszeiten)
- Keine zeitliche Beschränkung der Beschäftigungsdauer
(Die Dauer der Beschäftigung ist nicht an Maßnahme- und Bewilligungszeiträume geknüpft)
- Kein „Reha-Druck“ zur Erreichung vorgegebener Ziele beruflicher Rehabilitation
(Man kann auch einfach so bleiben!)
- Freiwilligkeit für Menschen im Grundsicherungsbezug, die aufgrund von Vermittlungshemmungen nicht in reguläre Beschäftigung vermittelt werden können.

Für die Teilhabe an Arbeit von Menschen mit psychischen und/oder Suchterkrankungen hat sich der Zuverdienst mit seinen niedrighschwelligen, freiwilligen und flexiblen Angeboten (wie oben beschrieben) als bedarfsgerechtes Angebot erwiesen.

Der geschützte Rahmen (die Anpassung der Arbeit an den Menschen und nicht umgekehrt), Kontinuität (keine Maßnahme mit Enddatum, sondern unbefristete Beschäftigung), der Abbau von Angst (Freiwilligkeit, kein Druck vom Jobcenter, Existenzsicherung, keine verpflichtenden Rehaziele) spielen dabei eine wesentliche Rolle.

Entscheidend ist auch, dass es sich um sinnstiftende Beschäftigung handelt, indem wirtschaftlich verwertbare Produkte hergestellt bzw. nachgefragte Dienstleistungen erbracht werden.

Zur Verdeutlichung der Erfolge und der Wirksamkeit wird auf den Abschlussbericht der vom SMS in Auftrag gegebenen Studie „Arbeits- und Qualifizierungsprojekte für psychisch kranke und suchtkranke Menschen in Zuverdienstfirmen“ der Gesellschaft für Forschung und Beratung im Gesundheits- und Sozialbereich (FOGS) aus dem Jahre 2012 verwiesen).

Dresden, 12. Juli 2019